

DR. VOCKE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Landgericht Würzburg
Abteilung für Zivilsachen
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Justizbehörden Würzburg
15. Sep. 2017
.... Anlagen

DR. ROLF-DIETER VOCKE

DR. WALTER BREXL

DR. ERNST LEBERECHEIT

DR. WOLFGANG KUNZ*

Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. BURKARD HOHMANN

DR. MARTIN VOCKE

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DAVID HERZOG*

Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

RALPH BREXL

Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. JOHANNES MIERAU

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

CHRISTIAN KÖHLER*

Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwalt

LANA KOLB

angestellte Rechtsanwältin

SACHBEARBEITER: RA Dr. Mierau
E-MAIL: j.mierau@rae-vocke.de
SEKRETARIAT: 3 55 86 19 Frau Taub
UNSER ZEICHEN: MI/TA 1509/17
DATUM: 14. September 2017

SCHÖNBORNSTR. 2, 97070 WÜRZBURG
TELEFON 0931-355860, TELEFAX 0931-3558631

DOMSTR. 11, 97070 WÜRZBURG*
TELEFON 0931-9913165-0, TELEFAX 0931-35586-31
WWW.RAE-VOCKE.DE

61 O 1444/17 Öff

In Sachen

Deeg, Martin

gegen

1. Freistaat Bayern

2. Stadt Würzburg

- Rechtsanwälte Dr. Vocke & Partner, Würzburg -
wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld
hier: Prozesskostenhilfe

zeigen wir mit dem Versprechen einer auf uns lautenden Vollmacht die Vertretung der Antragsgegnerin zu 2) an.

Namens und im Auftrage der Antragsgegnerin zu 2) wird

beantragt,

Commerzbank IBAN: DE93 7908 0052 0301 8908 00 BIC: DRES DE FF 790
Sparkasse Mainfranken IBAN: DE22 7905 0000 0001 5017 90 BIC: BYLADEM1SWU
VR-Bank Würzburg IBAN: DE52 7909 0000 0000 0796 00 BIC: GENO DE F1 WU1
USt-IDNr. DE229434521 Amtsgericht Würzburg Partnerschaftsreg. PR 34



zertifiziert
DIN EN ISO
9001:2008

den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 28.07.2017

zurückzuweisen.

Begründung:

Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zumindest erforderlichen Erfolgsaussichten sind für ein Verfahren u. a. gegen die Antragsgegnerin zu 2) auf Schmerzensgeld (vgl. I.) und Schadensersatz (vgl. II.) sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach nicht gegeben.

I.

1. Es ist bereits nicht einmal im Ansatz zu erkennen, aufgrund welchen Umstandes eine Haftung bei Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) bestehen sollte.

Zum einen trifft es nicht zu, dass die zuständigen Sachbearbeiter bei der Antragsgegnerin zu 2) von 2004 bis Mai 2010 keinen einzigen Beratungs- und Gesprächstermin der Eltern veranlasst haben. Der Erstkontakt mit dem Antragsteller fand bereits am 17.06.2004 im Rahmen eines vereinbarten Gesprächstermins im Jugendamt statt.

Die Beteiligung des Antragsgegners zu 2) in den geführten gerichtlichen Verfahren ergibt sich aus §§ 59, 60 SGB VIII. Dass einzelne Sachbearbeiter sich in den hierzu auch gegenüber dem Gericht abgegebenen Stellungnahmen inhaltlich auf Seiten der Kindsmutter gestellt haben, stellt per se noch keine Amtspflichtverletzung dar. Vielmehr ist es gerade Aufgabe des zuständigen Jugendamts, im Interesse des betreffenden Kindes in den familiengerichtlichen Verfahren auf elterliche Sorge/Umgang auch eindeutige Stellungnahmen aus Sicht des Kindeswohls abzugeben.

Nicht zutreffend ist, dass sich die Sachbearbeiter bei der Antragsgegnerin zu 2) erst im April 2010 um die Bearbeitung des Falles gekümmert haben.

Am 09.04.2010 ist es im Verfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Würzburg, 5 F 1403/09, auch nicht zum Erlass eines Umgangsbeschlusses gekommen.

Vielmehr hatte der Antragsteller mit der Kindsmutter nach Anhörung des Jugendamts der Antragsgegnerin zu 2) eine Vereinbarung zum Umgang betreffs des gemeinsamen Kindes geschlossen.

Beweis: Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts – Familiengerichts – Würzburg vom 09.04.2010, Az. 5 F 1403/09, in Kopie, **Anlage B 1**.

Von Seiten des zuständigen Sachbearbeiters Herrn Pinilla als dem zuständigen Vertreter des Jugendamts wurde ein begleiteter Umgang danach befürwortet, wie er sodann auch vom Antragsteller mit Abschlusse dieser Vereinbarung beim Deutschen Kinderschutzbund selbst bestätigt und akzeptiert wurde.

Beweis: wie zuvor.

Der Umgang wurde nach dieser Vereinbarung sodann auch bis auf wenige Ausnahmen bis Mitte 2012 durchgeführt.

Der Antragsteller verschweigt, dass mit Beschluss vom 15.02.2016 das Oberlandesgericht Bamberg im Verfahren 7 UF 210/15 die Vereinbarung vom 09.04.2010 dahingehend abgeändert hat, dass der hiesige Antragsteller mit seinem Kind bis 31.12.2017 keinen Umgang haben darf.

Beweis: Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016, 7 UF 210/15; in Kopie, **Anlage B 2**;
Beziehung Verfahrensakte Amtsgericht Würzburg, 2 F 957/12 sowie Oberlandesgericht Bamberg 7 UF 210/15.

Nach umfassender Überprüfung des Sachverhalts durch die Bestellung einer Umgangspflege-
rin, eines Verfahrensbeistandes und zusätzlich durch die Beauftragung der bundesweit be-
kannten Sachverständigen Dr. Katharina Behrend stellt das Oberlandesgericht im Beschluss
vom 15.02.2016 fest,

„dass L.(...) aufgrund der aggressiver (sic!) Verhaltensweisen des Kindsvaters ein
negatives Bild von ihm gewonnen hat und Kontakte mit ihm als Belastung ansieht“.

Beweis: wie zuvor, S. 10, 2. Absatz.

Ferner führt das Oberlandesgericht Bamberg in dem Beschluss vom 15.02.2016 aus:

„Dass der Kindsvater zu Drohgebärden und aggressivem Verhalten neigt, hat er
durch sein Verhalten vor dem Amtsgericht Würzburg gezeigt (...). Dieses Persön-

lichkeitsimmanente Verhalten des Vaters lässt den Schluss zu, dass es auch bei zukünftigen Umgangskontakten seinerseits zu unbeherrschten Gefühlsausbrüchen und Beschimpfungen der Kindsmutter kommen wird, die für L. (...) psychisch belastend wären und ein bei ihr bereits vorhandenes Angstgefühl weiter steigern würden.“

Beweis: wie zuvor, S. 10, 3. Absatz.

Zusammenfassend gelangt das Oberlandesgericht Bamberg im Beschluss vom 15.02.2016 zu folgender Einschätzung:

„In Anbetracht der beachtenswerten, fest verankerten Ablehnungshaltung ist gegenwärtig ein sinnvoller – auch begleiteter – Umgang nicht durchzuführen.“

Beweis: wie zuvor, S. 11, 2. Absatz.

Und weiter:

„In Übereinstimmung mit dem Gutachten ist der Senat der Auffassung, dass ein gegen den Willen des Kindes erzwungener – auch begleiteter – Umgang dessen seelische Entwicklung gefährden würde und auch unvereinbar wäre mit dessen Persönlichkeitsrecht.“

Beweis: wie zuvor, S. 12, 2. Absatz.

Dass kein Umgang stattfindet, ist somit nicht auf ein Fehlverhalten der Sachbearbeiter bei der Antragsgegnerin zu 2), sondern offensichtlich im Wesentlichen auf das eigene Verhalten des Antragstellers zurückzuführen.

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Sachbearbeiters der Antragsgegnerin zu 2), die sie sich selbst sodann nach Art. 34 GG zuzurechnen hätte, liegt somit nicht vor.

2. Selbst wenn eine solche Amtspflichtverletzung vorliegen würde, steht spätestens nach den deutlichen Ausführungen des Oberlandesgerichts Bamberg im Beschluss vom 15.02.2016 fest, dass eine etwaige Mitverantwortung der Antragsgegnerin zu 2) an der Situation gänzlich hinter die Verantwortung des Kindsvaters hierfür zurücktritt (§ 254 BGB analog).

Die vom Antragsteller zur Herleitung seines vermeintlichen Anspruches auf Schmerzensgeldes zitierte Entscheidung des BGH vom 19.02.2014 ist von vornherein nicht einschlägig. Dem vom

Antragsteller angeführten Beschluss des BGH vom 19.02.2014, XII ZB 165/13, lag zugrunde, dass das betreffende Jugendamt in seiner Eigenschaft als Amtsvormund an einem gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich beteiligt gewesen ist.

In den mit dem Antragsteller geführten Umgangsverfahren ist die Antragsgegnerin zu 2) in dieser Funktion jedoch zu keinem Zeitpunkt aufgetreten.

3. Soweit der Antragsteller behauptet, die Antragsgegnerin habe von 2004 bis Mai 2010 keinen einzigen Beratungs- und Gesprächstermin der Eltern des Kindes veranlasst, trifft dies – wie bereits ausgeführt – nicht zu. Gleichwohl wird vorsorglich insoweit die

Einrede der Verjährung

hinsichtlich einer sich hieraus abzuleitenden Amtspflichtverletzung erhoben.

Soweit der Antragsteller der Antragsgegnerin zu 2) vorwirft, sie verschulde seit Juni 2012 zum zweiten Mal die Bindungszerstörung und den kompletten Kontaktverlust zwischen Vater und Kind nach gleichem Muster wie zwischen 2004 und Mai 2010 (S. 5, 3. Absatz der Antragschrift), trifft dies wie dargestellt ebenfalls nicht zu. Auch insoweit wird vorsorglich die

Einrede der Verjährung

hinsichtlich einer etwaigen Amtspflichtverletzung hilfsweise erklärt.

4. Nachdem bereits dem Grunde nach keine Amtspflichtverletzung und damit sich ein entsprechender Anspruch auf Schmerzensgeld herleiten lässt, sind an sich nähere Ausführungen zu der Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldes nicht erforderlich.

Gleichwohl weisen wir hilfsweise darauf hin, dass der vom Antragsteller ohne jegliche nähere Begründung angesetzte Schmerzensgeldbetrag von 200.000,00 € absolut überzogen ist. Es ist überhaupt nicht einmal im Ansatz vorgetragen wie auch ansonsten ersichtlich, aufgrund welcher Umstände ein derartiger Betrag gerechtfertigt sein sollte.

Es wird deshalb ausdrücklich bestritten, dass dem Antragsteller ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 200.000,00 € gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) zusteht.

II.

Der Antragsteller wurde im vereinfachten Unterhaltsverfahren mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Würzburg vom 24.01.2012, Az. 52 FH 10/12, verpflichtet, ab 01.02.2012 monatlich jeweils im Voraus Kindesunterhalt in Höhe von 120 % des jeweiligen Mindestunterhalts, abzüglich des jeweils hälftigen Kindergelds für ein erstes Kind, zu zahlen.

Ferner wurde angeordnet, dass für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.01.2012 ein Unterhaltsrückstand in Höhe von 1.035,00 € zu zahlen ist.

Beweis: Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Würzburg vom 24.01.2012, 52 FH 10/12, in Kopie, **Anlage B 3**;
Beziehung Verfahrensakte Amtsgericht – Familiengericht – Würzburg, 52 FH 10/12.

Für das betreffende Kind hat die Antragsgegnerin zu 2) die Beistandschaft übernommen.

Mit Schreiben vom 05.04.2017 wurde der Antragsteller auf den Unterhaltsrückstand zum 30.04.2017 in Höhe von 24.793,00 € hingewiesen.

Beweis: Schreiben der Stadt Würzburg, FB Jugend und Familie, vom 05.04.2017, in Kopie, **Anlage B 4**.

Am 13.07.2017 beantragte die Kindsmutter für das betreffende Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), nachdem der Antragsteller für das Kind keine Unterhaltszahlungen bzw. nicht in voller Höhe geleistet hat.

Beweis: Schreiben der Stadt Würzburg, FB Jugend und Familie, vom 21.07.2017, in Kopie, **Anlage B 5**.

Der Antragsteller wurde entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelung nach Gewährung von Leistungen nach dem UVG aufgefordert, ab 01.07.2017 den Unterhaltsvorschussbetrag in Höhe von 268,00 € an die Antragsgegnerin zu 2 zu zahlen.

Auf den nach Bewilligung von Leistungen nach dem UVG im Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Forderungsübergang hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt wie auch auf den entsprechenden Auskunftsanspruch wurde der Antragsteller zu 2) gesondert mit weiterem Schreiben vom 24.07.2017 in Kenntnis gesetzt.

Beweis: Schreiben der Stadt Würzburg, FB Jugend und Familie, vom 24.07.2017, in Kopie, **Anlage B 6**.

Der Antragsteller hat auf die beiden Schreiben der Antragsgegnerin zu 2) vom 21.07.2017 und 24.07.2017 im Übrigen bisher nicht geantwortet.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt (einschließlich des aufgelaufenen Rückstandes) ergibt sich nach dem Gesetz unabhängig davon, inwieweit Umgang mit dem betreffenden Kind auch erfolgt.

Die in diesem Zusammenhang vom Antragsteller angeführten gesetzlichen Regelungen wie auch die sonstigen allgemeinen Ausführungen ändern hieran nichts.

Erst recht ist aus der Geltendmachung des Unterhalts im Rahmen der Beistandschaft bzw. nach übergegangenem Recht im Rahmen des UVG keine Amtspflichtverletzung der Antragsgegnerin zu 2) – auch nur im Ansatz – zu erkennen.

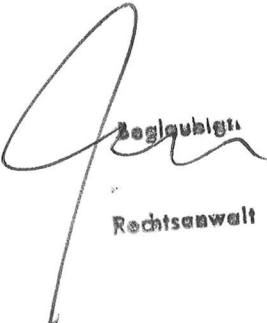
Wenn es dem Antragsteller aufgrund seiner geänderten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den ihm gegenüber titulierten Unterhalt zahlen zu können, steht ihm die Möglichkeit eines Abänderungsverfahrens offen. Nachdem er diesen ihm jederzeit möglichen und auch zumutbaren Primärrechtsschutz nicht in Anspruch nimmt, kann er erst recht hieraus auch keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) auf der Sekundärebene geltend machen.

Mangels Erfolgsaussichten ist somit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegen die Antragsgegnerin zu 2) zurückzuweisen.

DR. VOCKE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

geb. Dr. Mierau

Dr. J. Mierau
Rechtsanwalt


Beglaubigt
Rechtsanwalt